<u>Art der baulichen Nutzung</u>

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen,

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (§§ 22 und 23 BauNVO)

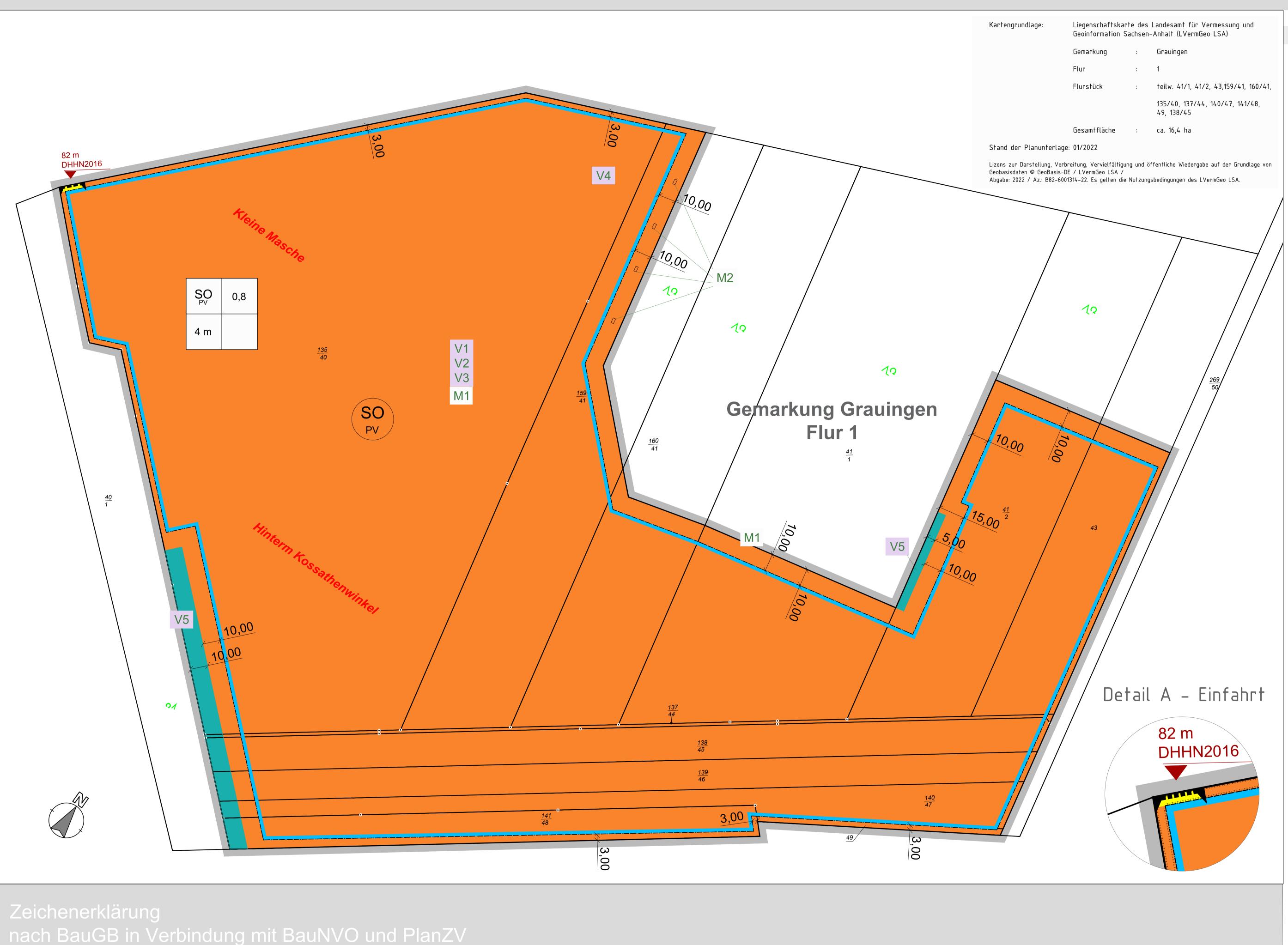
0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

Baugrenze

Sondergebiet Photovoltaik, § 11 BauNVO

4 m Höhe der baulichen Anlagen maximal über Bezugspunkt gem. textliche Festsetzung 2

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

private Straßenverkehrsflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Einfahrtsbereich

Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

Maßzahlen in Meter

5,00

I.Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO) Textliche Festsetzung 1: Art der baulichen Nutzung (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO) Beschlüsse Es erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 (2) BauNVO. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind nur zulässig: - Solarmodule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und vom Gemeinderat Calvörde beschlossen. Wirtschaftswege. Textliche Festsetzung 2: Maß der baulichen Nutzung (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB; §§ 16 und 17 BauNVO) Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA max.) wird mit 4,0 m festgesetzt. Ausnahme: Videoüberwachungsanlagen. Der Bezugspunkt liegt im Bereich bei 82,00 m DHHN16 der geplanten Einfahrt. Textliche Festsetzung 3: Überbaubare Grundstücksfläche (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Die Baugrenze hat einen Abstand zur Plangebietsgrenze von mindestens 3 m. Textliche Festsetzung 4: Einfriedung Das Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit einem Metallzaun mit Übersteigschutz einzuzäunen. Die Einfriedung ist dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Als Zaununterkante wird ein Abstand von mindestens 15 cm über Oberkante Gelände festgesetzt. Textliche Festsetzung 5: Maßnahmen zum Bodenschutz (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Eine Ausführung in geschotterter Bauweise ist zulässig. Textliche Festsetzung 6: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 1 - Niederschlagswasser Das auf den Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist über belebte Bodenschichten breitflächig zu versickern. Entwässerungsanlagen sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 2 - Bauzeitenregelung Die Baufeldfreimachung inkl. Bauarbeiten sollten außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes von Anfang September bis Anfang April stattfinden. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 3 – Umweltbaubegleitung Parallel zur Umsetzung des Vorhabens der Errichtung einer FFPVA ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Diese ist sowohl im Vorfeld als auch während der Bauphase erforderlich. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 4 - Reptilienschutzkonzept Die Zauneidechse ist zu vergrämen durch eine bodennahe Mahd, die im April durchgeführt wird. Im Anschluss daran wird ein Reptilienschutzzaun um die Habitatsfläche errichtet. Die Fläche wird auf verbleibende Zauneidechsen abgesucht. Noch vorhandene Tiere werden abgefangen und umgesetzt in angrenzende Habitate. Die Vergrämungsmaßnahmen sind nur für die Zeit vor und während der Errichtung der Solarmodule umzusetzen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollen die Zauneidechsen unter und zwischen den Modulen ungestört leben können. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 5 - Erhalt von Biotoptypen Der Biotoptyp Laubholz-Mischbestand (XQV) ist zur erhalten. Kompensationsmaßnahme 1 – Etablierung einer Offenlandvegetation Es wird die Etablierung einer dem Standortpotential entsprechenden Offenlandvegetation über Einbeziehung der natürlichen Sukzession (Selbstbegrünung) im gesamten Plangebiet angestrebt (mit Ausnahme der Waldflächen). Dabei soll zum einen die Entwicklung eines Vegetationsmosaiks aus höherer und niedrigwüchsiger sowie dichterer und lückiger Vegetation mit kleinflächigen Rohbodenstellen, wie es gegenwärtig bereits auf den Bracheflächen im nördlichen Abschnitt zu erkennen ist, ermöglicht werden. Zum anderen soll die bereits vorhandene Sandtrockenrasenvegetation erhalten und weiterentwickelt werden. Die Mahd darf nur einmalig im Jahr, zwischen Mitte Juli und Ende September, zeitlich gestaffelt erfolgen. Dabei ist die Mahd des nördlichen, derzeit von der Ackerbrache eingenommenen Abschnitts mindestens 6 Wochen nach dem Mahdtermin für den südlichen, derzeit von einem Acker eingenommenen Abschnitt vorzunehmen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Verfahren 2. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Auf Einsaat, Düngung und Herbizide ist zu verzichten. Kompensationsmaßnahme 2 – Anlage von Steinhaufen Es sind 4 Lesesteinhaufen mit einer Grundfläche von ca. 6 bis 10 m² und einer Höhe und Pflanzenarten nachzugehen und im Falle eines Nachweises unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde zu informieren.

Hinweis Artenschutz Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier-

Einsichtnahmemöglichkeit

von ca. 50 cm zu errichten.

Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

Bezeichnung Maßnahmen nach grünordnerischer Festsetzung

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Kompensationsmaßnahme

Nutzungsschablone

2 Grundflächenzahl

NHN – Höhe in DHN2016

3 Höhe

1 Art der baulichen Nutzung

Vermeidungsmaßnahme

z.B. V1

DHHN2016 **—**

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften können eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11–15, 39345 Flechtingen Rechtsgrundlagen

Grundlagen der Planaufstellung in der jeweils gültigen Fassung sind: 1. Baugesetzbuch (BauGB)

2. Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)

4. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

I. Aufstellungsbeschluss Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in einer öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 gemäß § 2 BauGB

Es wurde beschlossen, dass das Verfahren nach § 12 BauGB angewandt wird. Der Beschluss wurde ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde Calvörde bekannt gemacht. Die auszulegenden Unterlagen werden auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen www.vg-flechtingen.de eingestellt.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Calvörde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.08.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Abwägungsbeschluss

Der Gemeinderat Calvörde hat am 14.12.2023 die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührenden Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt worden.

4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Calvörde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Grauingen" OT Grauingen Calvörde der Gemeinde Calvörde gemäß § 10 Abs. 1 BauGBals Satzung beschlossen.

Gemeinde Calvörde, den 08.04.2024 Bürgermeister

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.03.2022

bis zum 08.04.20222 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs bestehend aus der Planzeichnung und Begründung durchgeführt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 14.03.2022 und Fristsetzung bis zum 19.04.2022 beteiligt worden.

Die Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich am 11.02.2022 Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen www.vg-flechtingen.de eingestellt werden.

Gemeinde Calvörde, den 08.04.2024 gez. Nitzschke Bürgermeister

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 18.09.2023 bis zum 19.10.2023 durch öffentliche Auslegung des Entwurfs bestehend aus der Planzeichnung und Begründung durchgeführt.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 13.09.2023 und Fristsetzung bis zum 18.10.2023 beteiligt worden.

Die Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich am 01.09.2023 . Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen www.vg-flechtingen.de eingestellt werden.

Gemeinde Calvörde, den 08.04.2024 gez. Nitzschke Bürgermeister

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und dem Text (Teil II), der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 14.12.2023 wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Calvörde, den 08.04.2024 gez. Nitzschke Bürgermeister

. Bekanntmachung der Satzung

Der Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Grauingen" OT Grauingen,Gemeinde Calvörde, ist am 19.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die Bekanntmachung und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen www.vg-flechtingen.de eingestellt werden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Gemeinde Calvörde, den 22.07.2024 Bürgermeister

5. Inkraftgetreten

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 19.04.2024 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Satzung ist am in Kraft getreten. Gemeinde Calvörde, den 22.07.2024 gez. Nitzschke Bürgermeister

6. Planerhaltung § 215 BauGB Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Gemeinde Calvörde den Bürgermeister Siegel

Satzung

über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Grauingen" OT Grauingen Calvörde der Gemeinde Calvörde

Aufgrund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat vom 14.12.2023 gemäß §10 Abs.3 BauGB folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Grauingen" OT Grauingen Calvörde der Gemeinde Calvörde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und dem Text (Teil II), der Begründung und dem Umweltbericht erlassen.

Teil I – Planzeichnung Maßstab 1 : 2000 Zeichenfestsetzung nach PlanZV

Textliche Festsetzungen auf Planzeichnung

Gemeinde Calvörde, den 22.07.2024 gez. Nitzschke Bürgermeister

HINWEIS

Im Plangebiet befinden sich ein Kulturdenkmal. Gemäß § 14 Abs. 9 DenkSchG LSA bedarf es bei Erdarbeiten auf Kulturdenkmalen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Außerdem ist zu gewährleisten, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der

Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärhaltung). Art, Dauer und Umpfang der Dokumentation sind im Vorfeld

der Maßnahme rechtzeitig mit dem LDA verbindlich abzunehmen. Für die Flurstücke im Planungsbereich wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Da ein Auffinden von Kampfmittel bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Plangeber auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015 S. 167 ff.) hinzuweisen.

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Sachsen-Anhalt: Im Plangebiet befindet sich im Randbereich im Osten ein gesetzlich geschützter Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG Lsa; §5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu melden.



Übersichtskarte © dl-de/by-2-0, Bereitsteller: GeoBasis-DE / LGB 2022

Gemeinde Calvörde über Verbandsgemeinde Flechtingen Lindenplatz 11-15 39345 Flechtingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Grauingen" OT Grauingen, Gemeinde Calvörde

Planzeichnung

nach § 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB

Satzung November 2023 Abschrift der Urschrift

15.11.2023

Planzeichnung: 1:1000

IIP - INGENIEURBÜRO **INVEST-PROJEKT GmbH** Westeregeln

OT Westeregeln Am Spielplatz 1 39448 Börde-Hakel

Tel.: +49 (0) 39268-98 33 Fax: +49 (0) 39268-98 355 E-Mail: info@iipgmbh.de Geschäftsführer

Frank Jeewe

Erneuerbare Energien • Bauleitplanung • Hoch- und Industriebau • Tiefbau

esktop-sm8sdfk\daten3\2022\22_02\cad\bebauungsplan grauingen satzung 15102023_recover.dwg